

**Amtsgericht Mitte**

Az.: 16 C 189/24



**Im Namen des Volkes**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

[Redacted]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

[Redacted]

gegen

[Redacted]

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Keen Law Rechtsanwalts GmbH**, Märkisches Ufer 38 - 40, 10179 Berlin, [Redacted]

hat das Amtsgericht Mitte durch die Richterin am Amtsgericht Dr. Kretschmer aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 14.08.2025 für Recht erkannt:

1. Das Versäumnisurteil vom 5.6.2025 wird aufrechterhalten.
2. Die Klägerin hat die weiteren Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, soweit nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages geleistet hat.
4. Der Streitwert wird auf 2.474,61 € festgesetzt.

## Tatbestand

Die Klägerin begehrt Schadensersatz aus Anwaltshaftung.

Die Klägerin ist ein Schadensregulierungsunternehmen und macht gegen den Beklagten Schadensersatzansprüche aus übergegangenem Recht aus einem Rechtsschutzversicherungsvertrag geltend. Die [REDACTED] hat die Klägerin mit der Leistungsbearbeitung als selbstständiges Schadensregulierungsunternehmen beauftragt.

Der Versicherungsnehmer der [REDACTED] erwarb im Juli 2015 einen Daimler G350. Im Jahre 2021 beauftragte er den Beklagten, seine außergerichtliche Vertretung im Zusammenhang mit dem sog. Dieselskandal zu übernehmen. Der Beklagte forderte die Daimler Benz AG mit Schreiben vom 16.1.2021 zur Rücknahme des Fahrzeugs Zug um Zug gegen Rückerstattung des Kaufpreises erfolglos auf. Am selbigen Tage wurde eine Deckungsanfrage für die vorgerichtliche und gerichtliche Tätigkeit bei der [REDACTED] gestellt. Die [REDACTED] erteilte für die außergerichtliche Tätigkeit des Beklagten am 31. März 2021 unter Zurückstellung erheblicher Bedenken Deckungsschutz.

Der Versicherungsnehmer wurde durch Zahlung der [REDACTED] an den Beklagten von den durch die vorgerichtliche Tätigkeit entstandenen Gebühren iHv 2.474,61 € freigestellt. Das außergerichtliche Verfahren blieb erfolglos. Zu einer Klageerhebung kam es nicht.

Nachdem die Klägerin den Beklagten vorgerichtlich erfolglos zur Rückzahlung des geleisteten Betrages aufgefordert hat, verfolgt sie den Anspruch mit der seit dem 20. Januar 2025 rechtshängigen Klage weiter.

Die Klägerin behauptet, die fehlenden Erfolgsaussichten der außergerichtlichen Aufforderung an die Gegenseite waren dem Beklagten bereits im Zeitpunkt der Beauftragung durch den Versicherungsnehmer bekannt. Die Fahrzeugherstellerin habe noch nie auf ein vorgerichtliches Aufforderungsschreiben mit einer Schadensersatzzahlung reagiert, was der Beklagte gewusst habe. Er hätte den Versicherungsnehmer entsprechend beraten müssen. Der Versicherungsnehmer hätte von der Geltendmachung seiner Ansprüche abgesehen, wenn er über die fehlenden Erfolgsaussichten beraten worden wäre.

Nachdem die Klägerseite im Termin zur mündlichen Verhandlung am 5.6.2025 keinen Antrag gestellt hat, hat das Gericht auf Antrag des Beklagten die Klage im Wege des Versäumnisurteils ab-

gewiesen. Die Klägerin hat mit Schreiben vom 9.6.2025, am selbigen Tage bei Gericht eingegangen, gegen das Versäumnisurteil Einspruch eingelegt.

Die Klägerin beantragt nunmehr,

das Versäumnisurteil vom 5.6.2025 aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, an die [REDACTED] einen Betrag in Höhe von 2.474,61 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

das Versäumnisurteil vom 5.6.2025 aufrecht zu erhalten.

Der Beklagte behauptet, die Klägerin habe regelmäßig zur Deckung eines gerichtlichen Verfahrens verlangt, erst außergerichtlich tätig zu werden. Auch sei kein Schaden entstanden. Denn bei einem sofortigen gerichtlichen Vorgehen wäre eine Verfahrensgebühr in gleicher Höhe entstanden. Im Übrigen sei der Anspruch verjährt.

Für die weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

I.

Der Einspruch der Klägerin gegen das Versäumnisurteil vom 5.6.2025 ist zulässig, insbesondere form- und fristgerecht erfolgt. Denn die Klägerin hat am 9.6.2025 Einspruch gegen das Versäumnisurteil eingelegt und damit binnen der zweiwöchigen Einspruchsfrist gemäß § 339 Abs. 1 ZPO.

Der Rechtsstreit ist durch den Einspruch in die Lage zurückversetzt, in der er sich vor Eintritt der Säumnis befand (§ 342 ZPO).

II.

Die Klage ist zulässig, aber unbegründet.

1.

Die Klage ist zulässig. Die Klägerin geht in zulässiger Weise in gewillkürter Prozessstandschaft vor. Die Klägerin macht keinen eigenen, sondern einen Anspruch der ██████████ geltend. Ansprüche des Versicherungsnehmers gegen den mit der Vertretung beauftragten Rechtsanwalt gehen nach § 86 Abs. 1 S. 1 VVG mit ihrer Entstehung auf den Rechtsschutzversicherer über. Der durch die Klägerin vorgelegten Einzelvereinbarung zum Rahmenvertrag lässt sich entnehmen, dass die Klägerin zur gerichtlichen Geltendmachung insbesondere der Regressführung durch die Rechtsschutzversicherung ermächtigt worden ist.

2.

Die Klägerin hat gegen den Beklagten unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt einen Anspruch auf Schadensersatz wegen einer Pflichtverletzung in Form einer mangelhaften Beratungsleistung des Beklagten gegenüber dem Versicherungsnehmer der Klägerin. Ein Anspruch folgt insbesondere nicht aus §§ 280, 675 BGB i.V.m. § 86 VVG.

a.

Die für eine anwaltliche Pflichtverletzung darlegungs- und beweisbelastete Klägerin hat nicht ausreichend dargetan, dass der Beklagte seine Pflichten aus dem Anwaltsvertrag mit dem Versicherungsnehmer der Rechtsschutzversicherung verletzt hat.

Der Rechtsanwalt hat grundsätzlich die Pflicht zur Beratung seines Mandanten über die Erfolgsaussichten einer in Aussicht genommenen Rechtsverfolgung. Dabei besteht diese Pflicht unabhängig davon, ob der Mandant Rechtsschutzversichert ist oder nicht. Diese Pflicht ist nicht verletzt worden.

Insbesondere lag keine Pflichtverletzung in der unstreitigen Nichtaufklärung bzw. Falschberatung über die Aussichtslosigkeit des vorgerichtlichen Vorgehens gegen die Daimler AG. Denn die Klägerin hat nicht zur Überzeugung des Gerichts dargetan, dass das vorgerichtliche Vorgehen des Beklagten aussichtslos gewesen ist, so dass der Beklagte den Versicherungsnehmer über eine Aussichtslosigkeit hätte aufklären müssen.

Soweit die Klägerin vorträgt, die Aussichtslosigkeit im Zeitpunkt der Mandatierung des Beklagten im Jahre 2021 sei gerichtsbekannt gewesen, so kann das Gericht dem nicht folgen. Im Jahre 2021 war die Rechtslage in den sog. Dieselskandalfällen nicht abschließend geklärt. Vielmehr befand sich die Rechtsprechung im Fluss, so dass nicht davon ausgegangen werden kann, dass die Rechtsposition der Daimler Benz AG abschließend in der Weise geklärt war, dass eine vergleichsweise - auch vorgerichtliche - Lösung zwischen der Daimler Benz AG und ihren Kunden

keineswegs in Betracht gekommen wäre. Hinzu kommt, dass außergerichtliche Einigungen dem Gericht nicht bekannt gemacht worden sind.

Soweit die Klägerin weiter zu einer Aussichtslosigkeit der vorgerichtlichen Aufforderung vorträgt, so kann das Gericht der Auffassung auch nach dem weiteren Vortrag nicht folgen. Es bleibt nicht erkennbar, dass eine objektive Aussichtslosigkeit im Zeitpunkt der Mandatierung vorgelegen hat. Soweit die Klägerin Ausschnitte aus der Presse über die Daimler Benz AG aus den Jahren 2018 bis einschließlich 2022 vorlegt, ergibt sich eine Aussichtslosigkeit daraus nicht. Denn gerade in der Öffentlichkeit dürfte sich die Daimler Benz AG, die sich Ansprüchen von einer Vielzahl von Kunden ausgesetzt sah, aus strategischer unternehmerischer Sicht in der Öffentlichkeit nicht als vergleichsbereit generiert haben, da andernfalls die Gefahr bestand, dass die Anzahl der ihr gegenüber geltend gemachten Ansprüchen von Kunden zunimmt. Darüber hinaus ist es nicht ausgeschlossen, dass ein Unternehmen trotz der öffentlichen Bekundungen unter Zuhilfenahme von Verschwiegenheitsklauseln Vergleiche eingeht bzw. sich unter dem Druck der sich ändernden Rechtsprechung aufgrund wirtschaftlicher Erwägungen Vergleiche, vor allem um weitere Gerichtsverfahren mit negativem Ausgang für das Unternehmen zu vermeiden, außergerichtlich abschließt.

Auch die Tatsache, dass der Beklagte keinen Fall benennt, in dem es zu einer außergerichtlichen Einigung mit der Daimler Benz AG gekommen sei, genügt nicht. Denn außer dem Beklagten gab es in den sog. Dieselskandalfällen weitere Rechtsanwaltskanzleien, die eine große Zahl an solchen Fällen betreut haben. Von deren erzielten Ergebnissen kann der Beklagte aber keine Kenntnis haben.

Darüber hinaus stellte sich das außergerichtliche Schreiben auch insoweit nicht als aussichtslos dar, als dass es im Hinblick auf ein weiteres möglicherweise gewolltes gerichtliches Vorgehen des Versicherungsnehmers durchaus Sinn hatte. Denn durch das Schreiben wäre die Daimler Benz AG mit der Erfüllung des geltend gemachten Anspruchs in Verzug geraten. Ebenso hätte der Beklagte ein sofortiges Anerkenntnis der Daimler Benz AG in einem gerichtlichen Prozess vermieden.

b.

Mangels Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen ist nicht entscheidungserheblich, ob der Anspruch aufgrund von Treu und Glauben nicht durchsetzbar oder verjährt ist.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Berlin II  
Littenstraße 12-17  
10179 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Mitte  
Littenstraße 12-17  
10179 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

Dr. Kretschmer  
Richterin am Amtsgericht

Verkündet am 14.08.2025

Mümel, JHSekr'in  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Für die Richtigkeit der Abschrift  
Berlin, 18.08.2025

Mümel, JHSekr'in  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

## Hinweise zur Sicherheitsleistung

Kann aufgrund der vorliegenden gerichtlichen Entscheidung eine Partei Sicherheit leisten, so ist diese durch die schriftliche, unwiderrufliche, unbedingte und unbefristete Bürgschaft eines im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts oder durch Hinterlegung zu bewirken. Die Hinterlegung ist bei der Hinterlegungsstelle eines Amtsgerichts - in Berlin **nur** bei dem Amtsgericht Tiergarten, Turmstraße 91, 10559 Berlin - auf dem dort erhältlichen Vordruck zu beantragen.

**Bei Antragstellung ist eine Abschrift der gerichtlichen Entscheidung vorzulegen.** Die Vordruckbenutzung ist nicht vorgeschrieben, ist aber wegen der notwendigen Formalien dringend zu empfehlen. **Ohne einen Antrag kann nicht wirksam hinterlegt werden.**

Anstelle der Hinterlegung kann auch eine andere Form der Sicherheitsleistung in Betracht kommen, wenn dies in der gerichtlichen Entscheidung zugelassen ist oder wenn sich die Parteien hierüber geeinigt haben.

Dient die Sicherheitsleistung zur Abwendung der Zwangsvollstreckung, kann es zweckmäßig sein, die gegnerische Partei bzw. deren Verfahrensbevollmächtigten über die erfolgte Hinterlegung zu unterrichten.

Bei **Geldhinterlegungen** ist **Bareinzahlung** vorteilhaft, da das Einreichen von Schecks das Verfahren wesentlich verzögern kann.

Keen Law Rechtsanwältin